

ELAK-Zeichen  
0061701/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/B-Ediktal02

Datum  
04.11.2020

**Bebauungsplanänderung**  
**„Ediktalverordnung Nr. 2“**  
**Wirkungsbereich: Gesamtes Stadtgebiet**

## Kundmachung

Die Stadt Linz beabsichtigt für das gesamte Stadtgebiet von Linz die Änderung von Bebauungsplänen im Wege eines Ediktalverfahrens. Anlass der Durchführung dieser Bebauungsplanänderung mittels Ediktalverfahren ist die Anpassung an die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen.

Die Änderung betrifft nachstehende Inhalte:

1. Gestattung der Errichtung von überdachten baulichen Anlagen für Kfz (Carports) im 5 m-Bereich entlang der Straßenfluchtlinie (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr. 1)
2. Neudefinition der Begrifflichkeit von Werbeanlage (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr. 1)
3. Verbindliche Begrünung der Dachfläche von Hauptgebäuden und oberirdischen Garagen über 100 m<sup>2</sup> verbauter Fläche mit einer Mindeststärke von 15 cm
4. Verbindliche Begrünung der Dachfläche unterirdischer baulicher Anlagen (Tiefgaragen) mit einer Mindeststärke von 50 cm; Angleichung an das angrenzende Grundstücksniveau und Abböschung auf dem eigenen Bauplatz
5. Verbindliche Baumpflanzungen ab 750 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
6. Festlegung von Begrünungsmaßnahmen für Betriebsbaugebiete und Eingeschränkte gemischte Baugebiete (im Wesentlichen Übernahme vom Ediktalverfahren Nr.1)
7. Regelung, dass Rasengittersteine keinen Ersatz für Grünflächen darstellen (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr.1)
8. Beschränkung der Maßnahmen zum Ruhender Verkehr auf nicht öffentliches Gut (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr. 1)

9. Festlegung von Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen für oberirdische Stellplätze
10. Vereinheitlichung der Richtlinie für den Dachraum-/Dachgeschoßausbau und zusätzliche zurückgesetzte Geschoße (im Wesentlichen Übernahme vom Ediktalverfahren Nr.1)
11. Neudefinition des mit grüner Farbgebung hinterlegten Bereiches außerhalb der Baufluchtlinien (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr.1)
12. Maßnahmen im Bauverfahren in der Gefahrenzone Wald
13. Berechnungsgrundlage für die Geschoßflächenzahl (unveränderte Übernahme vom Ediktalverfahren Nr. 1)
14. Neuregelung der Begrünung von Lärmschutzwällen
15. Neuregelung der Begrünung von Lärmwänden
16. Neuregelung der Begrünung von Stützmauern
17. Ergänzende Regelung zur Gestaltung von größeren oberirdischen Abstellplätzen

Der Bebauungsplan „Ediktalverordnung Nr. 2“ liegt beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, im Infocenter Bau- und Gewerbe zur öffentlichen Einsicht auf.

Sie können Ihre Anregungen bzw. Einwendungen bis **04.01.2021** dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch ([bbv@mag.linz.at](mailto:bbv@mag.linz.at)) oder per Post übermitteln.

**Rechtsgrundlage:**

§ 33 Abs. 3 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994

Der Bürgermeister:  
Klaus Luger eh.